Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 6% Teuerungszuschlag. Zeitrand und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur vom Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. in die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtl. Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 26. | Sonnabend den 1. Februar 1919. | 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Herabsetzung des Kartoffelverbrauches und Enteignung der dadurch freiwerdenden Mengen.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamtes hat angeordnet, daß vom 3. Februar d. J. ab der wöchentliche Verbrauch der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund und der tägliche Verbrauch der Kartoffelerzeuger von 1½ Pfund auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

Das Sächsische Wirtschaftsministerium hat demzufolge bestimmt, daß

1. bei den Kartoffelerzeugern auf jeden Kopf ihres Hausstandes 96 Pfund zu enteignen und abzunehmen,
2. jeder auf Landeskartoffelkarte mit 3 Zentnern eingedeckten Person 50 Pfund Kartoffeln zu enteignen und abzunehmen sind.

In Ausführung dieser Vorschrift wird die

Enteignung

der angeführten Mengen hiermit ausgesprochen und das Eigentum an den enteigneten Kartoffeln auf den Kommunalverband Meißen-Land übertragen.

Die enteigneten Kartoffeln sind unverzüglich auszusondern und zur Verfügung der Ortsbehörde bez. sofern Rittergüter in Betracht kommen, zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten.

Die Ortsbehörden werden auf Grund von § 9 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 veranlaßt, die enteigneten Kartoffeln **sofort** abzunehmen.

Der Enteignungspreis beträgt, soweit die Kartoffeln gute und gesunde Speiseware darstellen, Mk. 7,25 für den Zentner, für minderwertige Ware stellt die Ortsbehörde den Preis selbständig fest. Weigert sich ein Erzeuger, innerhalb der ihm gesetzten Frist zu liefern, so kann auf seine Kosten zwangsweise Abholung stattfinden. In solchem Falle kann der Uebernahmepreis nach reichsgesetzlicher Bestimmung um Mk. 3,— für den Zentner gekürzt werden.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder Haftstrafe bedroht, soweit sie nicht gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden. Außerdem können nach dieser Bestimmung die Kartoffelvorräte bei Zuwiderhandlungen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt oder eingezogen werden.

Meißen, am 1. Februar 1919. Nr. 7 e II K

1806 **Die Amtshauptmannschaft.**

Versorgung mit Magermilch, Quark u. Käse.

Die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 21. Dezember 1918 wird wie folgt abgeändert:

Jeder der vier Monatsabschnitte der Landessperrkarte für Magermilch, Quark und Käse darf im Bereich der Amtshauptmannschaft Meißen vom 3. Februar 1919 ab nur noch mit

½ Liter Mager- oder Buttermilch oder ¼ Pfund Quark oder ⅛ Pfd. Käse beliefert werden.

Meißen, am 31. Januar 1919.

1807 **Die Amtshauptmannschaft.**

Rattenvergiftung betr.

Von einer größeren Anzahl von Grundstücksbesitzern der Stadt wird Klage geführt über das beobachtete Ueberhandnehmen der Ratten in den Grundstücken. Aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen wird deshalb hierdurch angeordnet, daß alle Hausbesitzer der Stadt in der Woche vom 2. zum 8. Februar ds. Js. für Vertilgung der Ratten selbst oder durch vertrauenswürdige Personen besorgt zu sein haben. Zu dem Zwecke sind an für Menschen und Haustiere sonst nicht zugänglichen trockenen Stellen der Heimschleusen mit Phosphorbrei bestrichene Brotstücken auszulegen. Der Phosphorbrei ist in der Apotheke zu haben.

Wilsdruff, am 29. Januar 1919.

1803 **Der Stadtrat.**

Runkelrübenablieferung.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst braucht **sofort** eine größere Menge Runkelrüben. Die Aufkäufer des unterzeichneten Kommunalverbandes, die bisher Runkelrüben verladen haben, und zwar:

1. Franz Klinger in Starbach,
2. Louis Otto in Lommatzsch,
3. Hermann Grimmer in Staucha,
4. Moritz Thomas in Gleina,
5. Karl Hermann Fischer in Lommatzsch,
6. Alwin Zänker in Ziegenhain,
7. Paul Böhme in Krögis,
8. Moritz Fichtner in Robschütz,
9. Hugo Schanze in Meißen, Bismarckstraße 21,
10. Adolf Schneider in Meißen, Webergasse 10,

sind deshalb angewiesen worden, Runkelrüben zur Verladung zu bringen.

Die Erbauer von Runkelrüben werden aufgefordert, umgehend den vorgenannten Aufkäufern Runkelrüben aus den von der Gemeindebehörde sichergestellten Mengen anzubieten. Der Erzeugerpreis für den Zentner beträgt bis auf weiteres 2,90 Mk. Die Runkelrüben können nach Mitteilung der Landesgemüsestelle **auch bei Frost** verladen werden.

Nr. 371 cd II F.

Meißen, am 30. Januar 1919.

1805 **Der Kommunalverband Meißen-Land.**

Brotversorgung.

Für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land wird nach Gehör des Ernährungsausschusses ab 1. Februar 1919 folgendes bestimmt:

I. Backvorschriften.

Das Mischungsverhältnis für die Brotherstellung beträgt:
70 Teile 94%iges Roggenmehl
und 30 Teile 94%iges Weizenmehl.

II. Druschprämiengebühr.

Die von den Bäckern und Mehlhändlern zu entrichtende Druschprämiengebühr wird wird auf 2.— Mk. für den Doppelzentner Mehl herabgesetzt.

Die Mehlbezugsscheingebühr verbleibt wie bisher 50 Pfg. für den Doppelzentner.

III. Mehlhöchstpreise.

1. Der **Höchstpreis**, den die **Bäcker und Mehlhändler** für den Doppelzentner 94prozentigen Mehls **an die Mühle** zu entrichten haben, beträgt vom 1. Februar 1919 ab:
   40 Mk. für 94prozentiges Roggenmehl,
   42 Mk. für 94prozentiges Weizenmehl.
2. Die Mehlhöchstpreise, die die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen:
   a) beim Bezug von mindestens 2 dz:
      für Roggenmehl 43,50 Mk. für den dz.
      für Weizenmehl 45,50 Mk. für den dz.
   b) beim Bezug von weniger als 2 dz., aber mehr als 20 kg:
      für Roggenmehl 47 Pfg. für das kg
      für Weizenmehl 49 Pfg. für das kg
   c) beim Bezug von weniger als 20 kg:

für Roggenmehl		für Weizenmehl	
56 Pfg. für	1 kg	58 Pfg. für	1 kg
42 „ „	740 g	43 „ „	740 g
28 „ „	1 Pfd.	29 „ „	1 Pfd.
18 „ „	300 g	18 „ „	300 g
11 „ „	180 g	11 „ „	180 g
4 „ „	60 g	4 „ „	60 g

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Bezug von Mehl seitens aller Versorgungsberechtigten und Selbstversorger nur bei einem Bäcker oder Mehlhändler erfolgen darf. Der Bezug von Mehl von den Mühlenbäckereien ist verboten.

IV. Brotpreise.

Die Brotpreise für Schwarzbrot verbleiben wie bisher:

22½ Pfg. für 1 Pfd. Brot,
45 Pfg. für 2 Pfd. Brot,
90 Pfg. für 4 Pfd. Brot,
135 Pfg. für 6 Pfd. Brot.

Der Höchstpreis für eine Semmel im Gewicht von 70—75 g beträgt 6 Pfennige.

V. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der §§ 61, 80, 81 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bezw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 30. Januar 1919. Nr. 181 II E

1804 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Grumbach und Kesselsdorf.

Die Wahlzeit für die Volkskammerwahlen am 2. Februar 1919 ist auf die Zeit von **vormittags 9 bis abends 7 Uhr** abgekürzt worden.

Grumbach und Kesselsdorf, am 31. Januar 1919.

Die Wahlvorsteher.
Schulze, Irrgang.

1799

An die Herren Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Um das Wahlergebnis des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff für die Volkskammerwahlen rechtzeitig zusammenstellen zu können, bitten wir, das Wahlergebnis Ihres Wahlbezirks nach der Zusammenstellung am Sonntag abend **sofort dringend dem „Wilsdruffer Tageblatt", Fernsprech-Anschluß Nr. 6, zu telephonieren.** Es bedarf nur der Bezeichnung: Liste Fräßdorf, Liste Kraft, Liste Menke, Liste, Blüher, Liste Hille, List Dr. Wagner mit Angabe der dazu gehörigen Einzelergebnisse.

Wilsdruffer Tageblatt.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF